



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

**IK Stellungnahme
für den
Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI)
und Verband Chemiehandel e.V. (VCH)**

REACH-Kandidatenliste – Meldepflicht für Verpackungen in der SCIP-Datenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage zur Meldepflicht für Verpackungen in der SCIP Datenbank teilen wir Ihnen folgendes mit.

Die Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung¹ die besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC²) in der sog. **REACH-Kandidatenliste**, die in der Regel halbjährlich aktualisiert und meistens erweitert wird. Die aktuelle Fassung ist auf der ECHA-Webseite unter folgendem Link zu finden:
<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Ein **Lieferant** ist nach Artikel 33 der REACH-Verordnung dazu verpflichtet, seinen Abnehmern, und auch auf Anfrage den Verbrauchern, Auskunft darüber zu geben, ob im gelieferten **Erzeugnis mehr als 0,1 Massenprozent SVHC** enthalten sind. Auch Verpackungen sind nach der REACH-Terminologie ein Erzeugnis.

Ab dem 5. Januar 2021 besteht nun nach Artikel 9 der EU-Abfallrahmenrichtlinie³ i.V.m. §16 f Chemikaliengesetz⁴ zusätzlich die Pflicht für **Lieferanten**, solche **Erzeugnisse**, die mehr als 0,1 Massenprozent SVHC enthalten, in der sog. **SCIP-Datenbank**⁵ bei der ECHA zu melden. Als **Lieferant** ist hierbei sowohl ein **Produzent** oder **Importeur** eines Erzeugnisses als auch ein **Händler** oder **anderer Akteur** der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt, zu verstehen.

Gerne unterstützen wir Ihre Absicht mit dieser Negativinformation aufwendige Abfrageaktionen und spezifischen Rückfragen zu minimieren. Außerdem können die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

² SVHC = Substances of Very High Concern

³ EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/851

⁴ §16 f Chemikaliengesetz stellt die Umsetzung von Artikel 9 der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht dar.

⁵ SCIP database = Database of Substances of Concern In articles, as such or in complex objects (Products)

IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.
Bundesverband für
Kunststoffverpackungen und Folien

Kaiser-Friedrich-Promenade 43
61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. (0 61 72) 92 66-01
Fax (0 61 72) 92 66-70

www.kunststoffverpackungen.de
info@kunststoffverpackungen.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Engelmann

Geschäftsführerin:
Mara Hancker

Geschäftsführerin:
Dr. Isabell Schmidt

Abnehmer und Verbraucher von Kunststoffverpackungen sicher sein, dass die Informationspflicht nach Art. 33 REACH erfüllt wird.

Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern, können wir Ihnen bestätigen, dass **auch unter Berücksichtigung der neuesten Erweiterung der REACH-Kandidatenliste vom 25.06.2020**, keine SVHC mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung in den Fässern, Kanistern oder IBCs aus Kunststoff unserer Mitglieder enthalten sind.

Eine Liste der in diese Bestätigung eingeschlossenen Verpackungshersteller finden Sie unter:

<https://kunststoffverpackungen.de/hersteller-ibcs/>

Aus diesem Grund sind die Mitglieder unseres Verbandes und auch alle weiteren Unternehmen in der Lieferkette dieser Verpackungen von der Pflicht zur Übermittlung einer SCIP-Meldung für die oben genannten Verpackungen an die ECHA befreit, solange keine anderslautenden Informationen von Mitgliedsunternehmen bzw. Revisionen der REACH-Kandidatenliste vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e. V.

Referat Technik



Torben Knöß